

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2013-0685 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 28.05.2013 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme zum Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Stieten	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	11.06.2013
Gremium Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Stieten zuzustimmen. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat weder Hinweise noch Bedenken.

Sachverhalt:

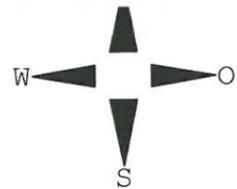
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des F-Planes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 Photovoltaikanlage. Er umfasst die rund 19 ha große Fläche des Kiestagebaus zwischen Groß Stieten und Fichtenhusen.

Die Ziele und damit die Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 werden in den Darstellungen der 1. Änderung des F-Planes berücksichtigt. Entsprechend dieser Ziele erfolgen Ausweisungen von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“, Flächen für Wald, Grünflächen als Abstandsgrün, Wasserflächen mit Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, örtliche Verkehrsverbindung

Anlage/n:

Auszug bisheriger Flächennutzungsplan
Auszug 1. Änderung des F-Planes
Auszug Begründung S. 2 - 7

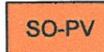
Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt c erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 2

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

 **SO-PV** Sonstiges Sondergebiet - Phot

Flächen für den überörtlichen Verkehr und f (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

 örtliche Verkehrsverbindung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

 Grünfläche
 Abstandsgrün, privat

Flächen für Wasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

 Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§

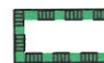
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für Wald

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 E

 Fläche für Abgrabungen oder f Kiesabbau

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahm Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für und zur Entwicklung von Natur

 Umgrenzung von Schutzgebiete Naturschutzrechts

 Biotop

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltur Flächennutzungsplanes

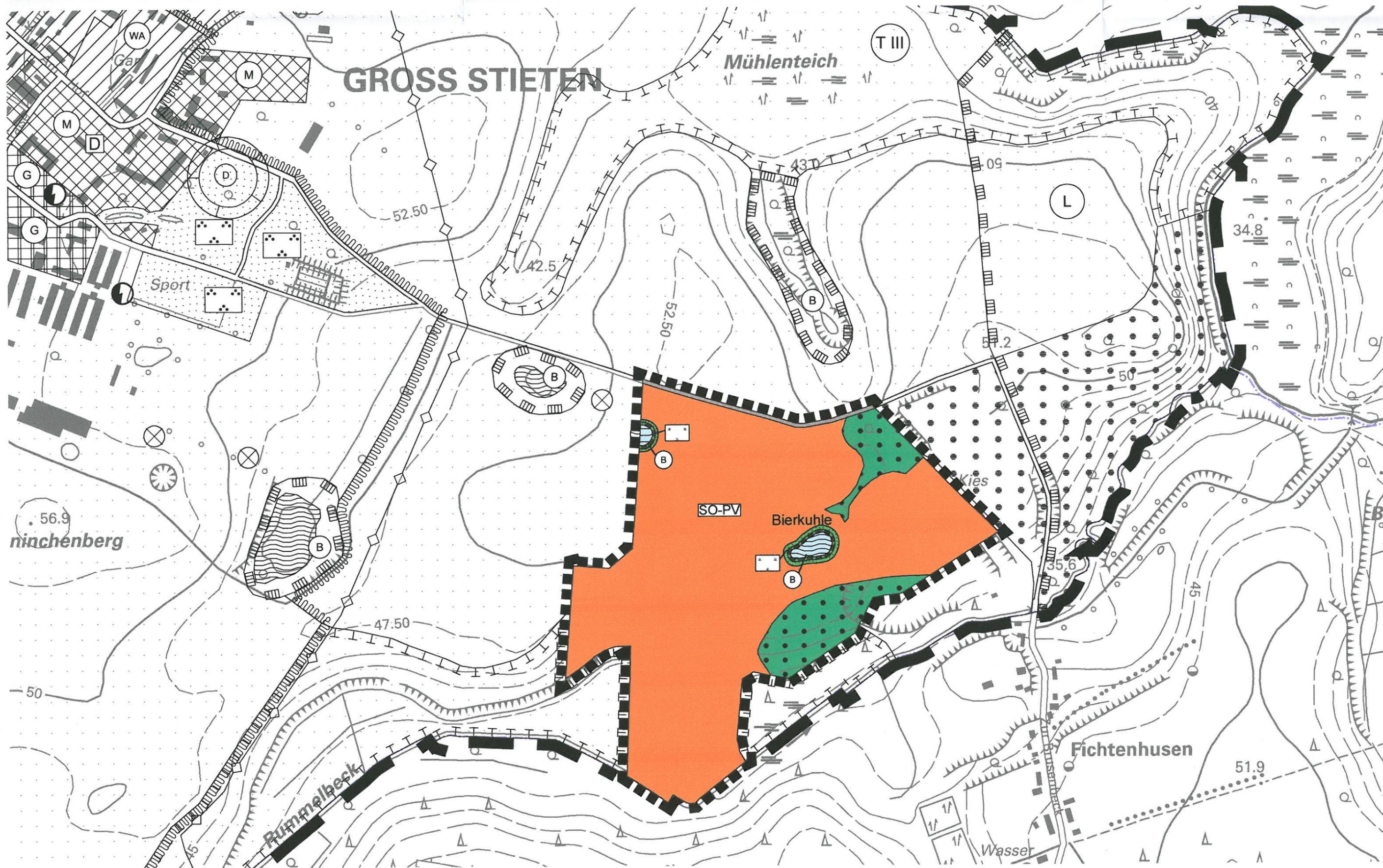
 Gemeindegrenze

 Böschung

Darstellungen ohne Festsetzungs

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)





1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fläche eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage", Flächen für Wald, Grün- und Wasserflächen sowie Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Groß Stieten hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, im Bereich der stillgelegten Kiesgrube Fichtenhusen eine Photovoltaikanlage zu errichten und für einen Zeitraum von etwa 20 Jahren zu betreiben.

Die Ziele zur Entwicklung dieser Photovoltaikanlage entsprechen nicht den dargestellten Zielen im wirksamen Flächennutzungsplan. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung geschaffen werden.

Durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) soll die klima- und umweltschonende Energiegewinnung durch Wind- und Wasserkraft, Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie usw. gefördert werden. Fossile Energieträger wie Kohle und Öl sollen geschont, der CO₂-Ausstoß verringert, langfristige und nachhaltige Technologien zur Erzeugung von Strom weiterentwickelt und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energiegewinnung verringert werden. Mit dem EEG wird das Ziel verfolgt, bundesweit den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Zur Förderung von Photovoltaikanlagen garantiert der Staat eine Einspeisevergütung für den erzeugten Strom. Für Freiflächen - Photovoltaikanlagen gilt dabei als Voraussetzung, dass es sich z.B. - wie in diesem Fall - um wirtschaftliche Konversionsflächen oder um Gebiete handelt, für die ein Planfeststellungsverfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist. Letzteres ist für das Plangebiet nicht der Fall. Das Plangebiet wurde gemäß der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 des Bergamtes Stralsund vom 11.12.2012 aus dem Bergrecht entlassen. Mit der Planung nutzt die Gemeinde Groß Stieten die Möglichkeit, einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung zu leisten. Durch die Nutzung einer ehemaligen Kiesabbaufäche werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von vornherein minimiert. Das Gebiet ist durch die Art der Vornutzung, den derzeitigen Zustand, die Geländeneigung nach Süden und geringe Verschattungseffekte begünstigt und anderen Flächen im Gemeindegebiet vorzuziehen.

Die detaillierten Planungsinhalte der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Kap. 2 aufgeführt und in der Planzeichnung dargestellt.

1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Stieten bildet die Grundlage der vorliegenden Planung. Der Ursprungsplan ist am 02.08.2001 wirksam geworden.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5. Der Bebauungsplan Nr. 5 hat eine Planreife gemäß § 33 BauGB erreicht. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung im Dezember 2012 gefasst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5. Die Gemeinde Groß Stieten nutzt daher im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 5. Es wird auf die formelle Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet. Die Beteiligungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden als frühzeitige Beteiligung für die Änderung des Flächennutzungsplanes gewertet. Dieses Vorgehen erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung.

Planungsrechtliche Grundlagen für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Des Weiteren wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 berücksichtigt.

Als Plangrundlagen wird die topographische Karte im Maßstab M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 1. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

Die Gemeinde Groß Stieten befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg zwischen der Hansestadt Wismar und der Landeshauptstadt Schwerin. Zur Gemeinde gehört neben Groß Stieten der Ort Neu Stieten. Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen mit Sitz in Dorf Mecklenburg verwaltet die Gemeinde. Das gesamte Gemeindegebiet und damit auch das Plangebiet liegen im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Im Gemeindegebiet leben 612 Einwohner (Stand 30.12.2011).

In der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde ausgeführt, dass das Vorhaben mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar ist.

Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung ist der Anteil erneuerbarer Energien u.a. aus Sonnenenergie zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP WM). Durch die Inanspruchnahme der ehemaligen Kiesabbaufläche kann die Zersiedelung der Landschaft gering gehalten werden (vgl. Pkt. 6.5 (5), 4.1 (2) und (5) RREP WM).

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Schutzgebietes für die Grundwassergewinnung – Schutzzone IIIB der Trinkwassergewinnungsanlage Dorf Mecklenburg. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung Dorf Mecklenburg vom 21.09.2005.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Baudenkmale sowie keine Bodendenkmale bekannt. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen sind Auskünfte über die mögliche Kampfmittelbelastung des Gebietes bei der zuständigen Behörde einzuholen. Auch wenn, dass Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand als nicht kampfmittelbelastet bekannt ist, ist nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten unvermutete kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5. Er umfasst die rund 19 ha große Fläche des Kiestagebaus zwischen Groß Stieten und Fichtenhusen, gelegen südlich und westlich des Verbindungsweges von Groß Stieten nach Fichtenhusen und nördlich der Tierzuchtanlage Losten (Gemeinde Bad Kleinen).

Bisherige Flächennutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Bereich der Änderung dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft mit
 - Umgrenzung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen,
 - Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts und
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ziele der 1. Änderung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 hat die Gemeinde Groß Stieten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ geschaffen. Neben der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete erfolgen Festsetzungen von Flächen für Wald, Grünflächen als Abstandsrün mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie von Wasserflächen, die nach § 20 NatSchAG Mecklenburg-Vorpommern geschützte Biotop sind. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung ist der vorhandene Weg als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Ziele und damit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 werden in den Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Entsprechend dieser Ziele erfolgen Ausweisungen von

- Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage",
- Flächen für Wald,
- Grünflächen als Abstandsrün,
- Wasserflächen mit Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 20 NatSchAG M-V,
- Örtliche Verkehrsverbindung.

Das Plangebiet umfasst die Flächen des Kiestagebaus Fichtenhusen. Dabei handelt es sich gegenwärtig zum überwiegenden Teil um offene Abbaufächen, die als sandige und kiesige Rohböden anstehen und zum Teil mit Pioniervegetation besiedelt sind. Der Tagebau gilt in seinem genehmigten Bereich als weitgehend ausgeküst und wurde daher schon vor Jahren eingestellt, so dass die Flächen der Sukzession überlassen wurden. Auf zwei Teilflächen wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen für den Kiesabbau umgesetzt.

Diese Waldaufforstungen wurden entsprechend als Flächen für Wald dargestellt. Westlich des Weges nach Fichtenhusen befindet sich ein Waldstreifen, der ebenfalls erhalten werden soll und daher als Flächen für Wald dargestellt ist.

Außerdem liegen etwa in der Mitte und am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches schilfumstandene Kleingewässer, die als Biotope schützenswert sind. Diese Biotope werden als Wasserflächen sowie Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt. Als Abstandsflächen fungieren die dargestellten Grünflächen.

Flächenbilanz

Nutzung	Bisherige Planung	1. Änderung
	Flächengröße in m² (gerundet)	
Flächen für die Landwirtschaft	192.000	
Sonstige Sondergebiete		164.000
Flächen für Wald		22.000
Wasserflächen		1.900
Grünflächen		2.300
Verkehrsverbindung		1.800
Größe des Änderungsbereiches	192.000	192.000

3. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Daher hat sich die Gemeinde Groß Stieten mit den möglicherweise auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen auseinandergesetzt.

Auf das Plangebiet möglicherweise einwirkende Geruchsimmissionen der Tierzuchtanlage Losten sind für die angestrebte Nutzung unerheblich. Die Photovoltaikanlagen arbeiten emissionslos. Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine erheblichen Blendwirkungen aus, die nachhaltig negative Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben.

4. Erschließung und Planungskosten

Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt vom unbefestigten bzw. teilbefestigten Weg zwischen Groß Stieten und Fichtenhusen, der auch die Hauptzufahrt zum Kiestagebau war. Eine Befestigung oder ein Ausbau des Weges ist nicht notwendig und nicht vorgesehen. Nach Abschluss der Materialtransporte zur Photovoltaikanlage wird sich die verkehrliche Frequentierung auf wenige Kontroll- und Pflegefahrten pro Jahr beschränken.

Die Fragen der Ver- und Entsorgung wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 behandelt. Nachfolgend wird eine zusammenfassende Darstellung diesbezüglich vorgenommen:

Zur Erschließung des Sonstigen Sondergebietes sind ein Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz und ein Anschluss zur Versorgung der betriebsnotwendigen Anlagen erforderlich. Die Versorgungsträger werden frühzeitig in die Ausführungsplanung einbezogen, um die Einbringung der Leitungen zu gewährleisten.

Das im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik anfallende Niederschlagswasser soll auf den Flächen des Plangebietes direkt versickert werden. Dies ist durch die örtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Geländeverlauf, die Ausbildung der Fläche als extensive Grünfläche sowie durch die ehemalige Nutzung als Kiesgrube sichergestellt. Die Erstellung eines Bodengutachtens zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist unter diesen Voraussetzungen entbehrlich.

Schmutzwasser fällt im Betrieb der Anlage nicht an.

Eine Trinkwasserversorgung ist für das Plangebiet nicht notwendig.

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Ein Löschkonzept wird nach dem erforderlichen Bedarf mit der Feuerwehr Groß Stieten erarbeitet. Jedoch wird Wasser nach vorliegenden Informationen nicht verwendet. Im Falle eines Brandfalles wird Schaum verwendet.

In der Tagebaufläche illegal abgelagerte Abfälle und entsorgungspflichtiger Bauschutt sind ordnungsgemäß entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu entsorgen.

Die bei der Errichtung und der späteren Demontage der Photovoltaikanlagen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Um die Entsorgung der Anlagen zu erleichtern, werden vorwiegend recyclingfähige Materialien verwendet. Außerhalb der Bauzeit fallen keine zu entsorgenden Abfälle an.

Die Änderungsfläche verbleibt im Eigentum der Betreibergesellschaft des Kiestagebaus und wird an den Betreiber der Photovoltaikanlage verpachtet. Die Planungskosten werden vom Investor getragen.